

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung einschließlich Gebührenverzeichnis vom 20. März 2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 18. September folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

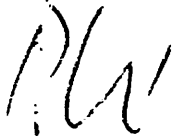
Nr. 5.2 des Gebührenverzeichnisses der Friedhofssatzung vom 20. März 2012, wird wie folgt geändert:

5. Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten ...
- 5.2 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; **angefangene Monate** werden voll gezahlt. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann höchstens um 25 Jahre erneut verliehen werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2012 in Kraft.

Wittnau, den 19. September 2012



Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis

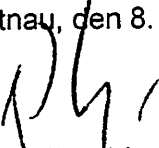
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem

1. Ausfertigung

Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Wittnau, den 8. Oktober 2012


Enrico Penthin
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.


Thomas Egloff
Hauptamtsleiter



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch

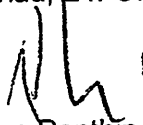
a) Die Friedhofssatzung wurde in der Zeit vom 8. Oktober 2012 bis einschließlich 18. Oktober 2012, durch Aushang an der Verkündungstafel veröffentlicht.

und

b) durch Hinweis auf die Auslegung im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 05. Oktober 2012

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wittnau wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Wittnau, 24. Oktober 2012


Enrico Penthin
Bürgermeister

